

**Kindergarten und Unterstufe:
Rahmenvorgaben für Basisstufen-Projekte im Kanton Obwalden;
Zweite Lesung.****Bericht des Amtes für Volks- und Mittelschulen:**

1.

Gestützt auf die Erwägungen im Erziehungsratsbeschluss Nr. 10 vom 28. April 2005 bereinigte das Amt für Volks- und Mittelschulen die Rahmenvorgaben für Basisstufen-Projekte im Kanton Obwalden zu Handen der zweiten Lesung.

2.

Gemäss des erwähnten Erziehungsratsbeschlusses, Beschlusspunkt 3, legt das Amt für Volks- und Mittelschulen dem Erziehungsrat den Entwurf eines Orientierungsschreibens zu Handen der Schulbehörden vor.

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 74 Abs. 2 des Schulgesetzes ist der Erziehungsrat für die Bewilligung von anderen Schulorganisationsformen und entsprechenden Projekten zuständig.

2.

Die bereinigten Rahmenvorgaben sollen unter Einbezug der im Erziehungsratsbeschluss Nr. 10. vom 28. August 2005 dargelegten Erwägungen zustimmend zur Kenntnis genommen und in Kraft gesetzt werden.

3.

Die Rahmenvorgaben werden nicht zur aktiven Umsetzung empfohlen, sondern den Gemeinden auf Anfrage zur Prüfung eines allfälligen Projektvorhabens zur Verfügung gestellt. Sie sollen als pädagogische Vorgaben für die Projektrealisierung dienen.

4.

Der Entwurf des erziehungsrätlichen Schreibens an die Schulratspräsidien wird mit folgenden Änderungen versehen:

- Adressaten sind die Einwohnergemeinden z.H. der Schulräte, cc an Schulleitungen.
- Datum ist der 28. September 2005
- Der Schlusssatz des Schreibens wird im Sinne der Alternative ausformuliert.

Beschluss:

1. Der Erziehungsrat nimmt die Rahmenvorgaben für Basisstufenprojekte im Kanton Obwalden inclusive des Formulars „Eingabe: Basis-Stufenprojekt“ in zweiter Lesung zustimmend zur Kenntnis.
2. Das Orientierungsschreiben des Erziehungsrates ist im Sinne der Erwägungen an die Einwohnergemeinden zu versenden.

Sarnen, 28. September 2005

Im Namen des Erziehungsrates
Der Departementssekretär:

i.V.

Hugo Odermatt

Protokollauszug an:

- Amt für Volks- und Mittelschulen, zum Vollzug